

# Niederschrift Nr. 18

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Rehm-Flehde-Bargen  
am Montag, 5. Dezember 2016, im Schmidt's Gasthof, Rehm-Flehde-Bargen

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22.10 Uhr

## **Anwesend sind:**

Frau Daniela Donarski als Vorsitzende  
Herr Jörg Sötje  
Frau Isabel Schmoll  
Herr Carsten Junge  
Herr Ulrich Schütt  
Herr Martin Schütt  
Herr Hans-Jörg Karstens  
Herr Claus Jasper  
Herr Günther Hallmann

## **Von der Verwaltung:**

Herr Robert Tech als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen vom 05.09.2016
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet "Grundstück Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl"  
hier: Aufstellungsbeschluss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung
6. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer  
hier: gefährliche Hunde
7. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016
8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

11. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020
12. Haushaltsplan und Stellenplan 2017 KiTa Pustebblume
13. Bau- und Wegeangelegenheiten
14. Eingaben und Anfragen

**nicht öffentlich**

15. Personalangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Herr Dirk Richter stellt einige Fragen zur momentanen Situation der Schullandschaft im Amt Eider und wie sich die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen hierzu positioniert. Frau Donarski teilt hierzu den aktuellen Sachstand mit.

Herr Richter regt an, die Bemühungen zum Erhalt der Schulen im Amtsbereich zu forcieren, da sonst noch mehr Kinder zu anderen Schulen abwandern könnten.

### **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen vom 05.09.2016**

**Beschluss:**

Die Niederschrift der Sitzung vom 05.09.2016 wird genehmigt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei einer Enthaltung

### **TOP 3. Bericht der Bürgermeisterin**

Bürgermeisterin Donarski gibt einen ausführlichen Bericht über die zahlreichen von ihr seit der letzten Sitzung wahrgenommenen Termine.

Frau Schmoll dankt Frau Donarski im Namen der Gemeindevertretung für ihren Einsatz im vergangenen Jahr und überreicht ihr ein Präsent.

### **TOP 4. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für das Gebiet "Grundstück Flehder Chaussee 5, Gewerbebetrieb Kühl"**

**hier: Aufstellungsbeschluss**

Es ist beabsichtigt, im Bereich des o. a. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes zu schaffen.

**Beschluss:**

1. Für das Gebiet „Grundstück Flehder Chaussee 5 – Gewerbebetrieb Kühl“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen aufgestellt, die folgende Planungsziele verfolgt: Erweiterung des Gewerbebetriebes.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks in Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) wird in einem Scopingverfahren erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird zu gegebener Zeit durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9    Nein-Stimmen: 0    Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **TOP 5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Hauptsatzung**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen sollen zum 01. Januar 2017 neu geregelt werden. Bisher diente das Informationsblatt des Amtes KLG Eider als amtliches Veröffentlichungsmedium. Dieses ist ab dem 01. Januar 2017 nicht mehr der Fall. Die amtlichen Bekanntmachungen des Amtes und der Gemeinden werden zukünftig durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

Diese Regelung muss jetzt in der Hauptsatzung der Gemeinde festgeschrieben werden. Hierfür ist die I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen mit Wirkung zum 01. Januar 2017 zu erlassen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen in der vorliegenden Form (I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei 3 Enthaltungen

## **TOP 6. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer**

## **hier: gefährliche Hunde**

Zum 01.01.2016 ist das neue Landesgesetz über das Halten von Hunden (Hundege-  
setz) in Kraft getreten. Infolgedessen haben die Kommunen alle Satzungsregelungen  
anzupassen, die auf der alten „Rasseliste“ basieren.

Zurzeit sind in der Satzung folgende Hunde aufgrund ihrer Rasse als gefährliche Hun-  
de eingestuft und unterliegen somit einer erhöhten Besteuerung:

Pitbull-Terrier  
American Staffordshire-Terrier  
Staffordshire-Bullterrier  
Bullterrier

Um aus Gründen des Lenkungszwecks für die sog. „Listenhunde“ eine höhere Besteu-  
erung aufrechtzuerhalten, verwies der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-  
intern Nr. 143/15 auf das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr  
gefährlicher Hunde in das Inland vom 12.04.2001 (HundeVerbrEinfG; BGBl. I S. 530).  
Dieses Bundesgesetz galt nach Empfehlung des SHGT als Anknüpfungspunkt für eine  
weitere erhöhte Besteuerung für das Halten der aufgeführten Listenhunde. Aus diesem  
Grund mussten unsere Hundesteuersatzungen bisher nicht geändert werden.

Nun teilte uns der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Info-intern Nr. 160/16 vom  
29.09.2016 allerdings mit, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag am 23.09.2016  
einen Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten zur Änderung des Kommunalabgabenge-  
setzes (KAG) beschlossen hat, wonach bei der Erhebung der Hundesteuer die Höhe  
des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes  
zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

**Damit soll sich die Wertung des im Januar 2016 in Kraft getretenen Hundegeset-  
zes (HundeG), wonach sich die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr allein  
nach der Zugehörigkeit einer Rasse bemisst, auch in der kommunalen Besteue-  
rung wiederfinden.**

Im Rahmen der Anhörung hat der SHGT gemeinsam mit den anderen kommunalen  
Landesverbänden die Regelung abgelehnt, weil sie die Finanzhoheit der Gemeinden  
einschränkt und direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der  
Steuererhebung nimmt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des SHGT wird die  
gesetzliche Änderung noch in 2016 in Kraft treten, sodass spätestens dann alle Sat-  
zungen entsprechend angepasst werden müssen.

Unabhängig vom Gesetzgebungsverfahren empfiehlt die Verwaltung einen Verzicht auf  
die Anwendung der Rasseliste. Aus aktuellen Gerichtsurteilen ist die Auffassung der  
Gerichte gegen eine höhere Besteuerung aufgrund der Rassezugehörigkeit erkennbar.

Aus diesem Grund sollen nun alle betroffenen Satzungen rückwirkend zum 01.01.2016  
angepasst werden, sodass eine erhöhte Besteuerung für gefährliche Hunde nur dann  
angewendet werden darf, wenn sie von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft  
wurden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ge-  
meinde Rehm-Flehde-Bargen über die Erhebung einer Hundesteuer.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei 1 Enthaltung

**TOP 7. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016****Beschluss:**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist die Bürgermeisterin ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.100 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto (PSK)	Erläuterung	Überschreitung
111007.5431006 <b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b> Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten Ansatz: 0,00 €	Gutachten Feuchtschäden Schulstraße 2	714,00 €
541001.0791016 <b>Gemeindestraßen</b> Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen Fahrzeuge 2016 Ansatz: 0,00 €	Motorsense	619,00 €
<b>Summe</b>		<b>1.333,00 €</b>

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto (PSK)	Erläuterung	Überschreitung
111007.0901000 <b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b> Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau Hochbaumaßnahmen Ansatz: 0,00 €	Abrechnung Baustrom Schulweg 2	1.584,48 €
Deckungskreis 4 <b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b> Ansatz: 10.500,00 €	Heizungsanschlüsse Wohnungen, Rampe Eingang ehemalige Schule u. a.	4.946,38 €
126001.0902000 <b>Gemeindewehren</b>	Pflasterarbeiten FF-Gerätehaus	1.607,15 €

Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau Tiefbaumaßnahmen Ansatz: 15.000,00 €		
538001.0902000 <b>Schmutzwasser</b> Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau, Tiefbaumaßnahmen Ansatz: 0,00 €	Neuer Schmutzwasseran- schluss	5.131,04 €
<b>Summe</b>		<b>13.269,05 €</b>

Die Deckung der Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei den Mieten und Pachten, Ausschüttung aus Beteiligungen und Zuweisung vom Land für energetische Sanierung der KiTa.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Sparkassen-Zweckverband**

### 1. Rechtlicher Hintergrund:

Das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht hat im Jahr 2010<sup>1</sup> die nach der Amtsordnung prinzipiell unbegrenzte Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von Gemeinden auf die Ämter als unzulässig erachtet. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, eine verfassungskonforme Rechtslage bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu schaffen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2012 eine Novellierung diverser kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften. Insbesondere wurde der § 5 der Amtsordnung neu gefasst: Danach können Gemeinden seither maximal fünf Selbstverwaltungsaufgaben aus einem 16 Aufgaben umfassenden Katalog dem Amt übertragen.

Ferner sah die Amtsordnung bis 2012 vor, dass die Kirchspielslandgemeinden in Dithmarschen die Aufgaben weiterführen können, die sie bei In-Kraft-Treten der Amtsordnung über die Selbstverwaltungsaufgaben, die Weisungsaufgaben sowie die übertragenen Aufgaben hinaus bereits wahrgenommen hatten. Die Regelung über diese übernommenen Aufgaben ist im Zuge der Novellierung der Amtsordnung 2012 ersatzlos gestrichen worden.

### 2. Ausgangslage:

Die Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird auf der Grundlage der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) von einem Zweckverband getragen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Nach der geltenden Zweckverbandssatzung sind derzeit Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit Träger der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen

- das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider,

<sup>1</sup> Urteil vom 26. 2. 2010; LVerfG 1/09

- das Amt Büsum-Wesselburen und
- das Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland.

Die Trägerschaft von Sparkassen ist als historisch überkommene Aufgabe eine Besonderheit der Ämter im Kreis Dithmarschen. Es kann aber nicht der Zielrichtung der im Lichte des Landesverfassungsgerichtsurteils geänderten Amtsordnung entsprechen, dass sich Ämter auch bei überkommenen Aufgaben dauerhaft in einer aufgabenträgerähnlichen Weise engagieren. Insofern besteht Handlungsbedarf.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft im Zweckverband von der Gemeinde auf das Amt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung kann nicht in Betracht kommen, da die Trägerschaft einer Sparkasse nicht zum Katalog der übertragungsfähigen Aufgaben gehört.

### 3. Zielsetzung:

Mit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2010 ist gezielt die gemeindliche kommunale Selbstverwaltung gestärkt worden. Die darauf basierende Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften trägt dem Rechnung. Um im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Zweckverband der Sparkasse eine zukunftsfähige Lösung zu erreichen, sollten die amtsangehörigen Gemeinden unmittelbar Mitglied des Zweckverbandes werden und im Zweckverband die Ämter ersetzen. Durch die originäre Mitgliedschaft der Gemeinden im Zweckverband werden die Beteiligungs- und Vermögensrechte der einzelnen Gemeinden gestärkt. Für die Umsetzung ist Folgendes zu beachten:

#### 3.1. Gemeindlicher Aufgabenentzug, Mitgliedschaft im Zweckverband:

Zunächst müssen die Gemeinden dem Amt die Aufgabe, Trägerschaft der Sparkasse und folglich die Mitgliedschaft im Zweckverband entziehen. Darüber hinaus haben die Gemeinden über die originäre Mitgliedschaft im Zweckverband zu beschließen. Gleichzeitig müssen die Ämter ihre Mitgliedschaft im Zweckverband aufgeben. Mit der Mitgliedschaft im Zweckverband sind die Gemeinden unmittelbar an der Trägerschaft der Sparkasse beteiligt. Damit fallen den Gemeinden anteilig Beteiligungs- und Vermögensrechte zu.

Der heutige Zweckverband ist aus den früheren Ämtern Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, Kirchspielslandgemeinde Lunden, Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt, Kirchspielslandgemeinde Weddingstedt, Kirchspielslandgemeinde Wesselburen sowie der Stadt Wesselburen und der Gemeinde Wöhrden entstanden. Diese Gemeinden und Ämter bzw. deren Rechtsvorgänger haben ursprünglich den Zweckverband gegründet. An der Gründung nicht beteiligt waren die früheren Ämter Kirchspielslandgemeinde Heide-Land (Ausnahme: Gemeinde Wöhrden) und Kirchspielslandgemeinde Büsum. Die Gemeinden dieser früheren Ämter sind unmittelbar oder – über den Zweckverband Verbandssparkasse Meldorf – mittelbar am Zweckverband Sparkasse Westholstein beteiligt. Damit können diese Gemeinden nicht gleichzeitig Mitglied des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen werden.

Die künftigen Mitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* zu entnehmen (Anlage 1).

### 3.2. Zeitpunkt des Übergangs der Mitgliedschaft im Zweckverband von den Ämtern auf die Gemeinden

Damit die Trägerschaft über die Sparkasse dauerhaft gewährleistet ist, müssen sowohl der Aufgabenentzug als auch die Mitgliedschaft im Zweckverband zu einem festen Stichtag in der Zukunft erfolgen. Das Amt selbst muss ebenfalls die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband unmittelbar vor dem festgelegten Stichtag beschließen. Mit dem Stichtag geht dann die Aufgabe vom Amt auf die Gemeinden über.

Direkt nach dem Ausscheiden der drei Ämter aus dem Zweckverband würden die Gemeinden Mitglied im Zweckverband werden. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen können die drei Ämter des Zweckverbandes Sparkasse Hennstedt-Wesselburen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Zweckverband ausscheiden. Hintergrund dafür ist, dass sich innerhalb einer juristischen Sekunde des Ausscheidens aller drei Ämter aus dem Zweckverband dieser auflösen müsste. Um diese Rechtsproblematik zu vermeiden, wird das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider einen Tag früher aus dem Zweckverband ausscheiden als die Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Gleichermaßen würden die Gemeinden des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider ebenfalls einen Tag früher Mitglied im Zweckverband werden als die Gemeinden der Ämter Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland. Dieses Vorgehen gewährleistet, dass der Zweckverband zu jedem Zeitpunkt über Mitglieder verfügt. Die Rechtsproblematik der juristischen Sekunde würde sich in dem Fall nicht stellen.

Nach Beschlussfassung aller Gemeinden über den Aufgabenentzug und die Mitgliedschaft im Zweckverband wird diese durch Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister begründet (*siehe Vertragsentwurf, Anlage 1*). Zu Beginn des Jahres 2017 wird die Zweckverbandsversammlung die Zweckverbandssatzung ändern. Die Zweckverbandsversammlung soll zeitlich und räumlich mit der Sitzung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen möglichst im Januar 2017 verbunden werden.

### 3.3. Anteils- und Haftungsquoten:

Nach der derzeitigen Verbandssatzung sind die Ämter mit folgenden Anteils- und Haftungsquoten (Amtsquoten) Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen:

- Amt Kirchspielslandgemeinden Eider 52,5 %,
- Amt Büsum-Wesselburen 30,0 %,

- Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland 17,5 %.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz) verfügen die deutschen Sparkassen über ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Bei einer wirtschaftlichen Schieflage eines Instituts würde zunächst ein regionaler Sparkassenstützungsfonds greifen, der bei Bedarf durch einen überregionalen Ausgleich ergänzt wird. Im Übrigen haftet nach § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) für Verbindlichkeiten der Sparkasse nicht der Träger, sondern die Sparkasse mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den festzulegenden Anteils- und Haftungsquoten, die auch für mögliche Gewinnausschüttungen relevant sind, stehen somit vermögensrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Die zuvor dargestellten Amtsquoten können historisch aus der Gründung des Zweckverbandes abgeleitet werden. Um Vermögensverschiebungen zwischen den Ämtern auszuschließen, sollen die bislang geltenden, historisch entstandenen Amtsquoten beibehalten werden. Das bedeutet, dass die bisherige Amtsquote künftig den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden, die Mitglied im Zweckverband werden, anteilig zugerechnet wird.

Die Aufteilung der derzeit geltenden Amtsquote auf die jeweiligen Gemeinden muss nach einem sachgerechten Schlüssel erfolgen. Bereits heute leiten einige Ämter die Gewinnabführung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden weiter. Ein einwohnerbezogener Schlüssel würde im Übrigen auch mit der Anzahl der Sparkassenkunden korrelieren.

Der Anteil der einzelnen Gemeinde an der Amtsquote wird ermittelt, indem ihre statistisch fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. März 2015 ins Verhältnis zu der Summe der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aller Gemeinden dieser Gruppe zu diesem Stichtag gesetzt wird (Gemeindequote). Sofern Gemeinden in der Vergangenheit eine individuelle Quote zugerechnet werden konnte, wird diese Quote berücksichtigt<sup>2</sup>. Die jeweilige Gemeindequote ist im Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen* festgelegt (Anlage 1). Die Errechnung dieser Gemeindequoten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### 3.4. Vertretung in der Zweckverbandsversammlung:

Nach § 9 Abs. 1 GkZ ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister geborenes Mitglied der Zweckverbandsversammlung. Den unterschiedlich hohen Gemeindequoten muss durch eine Stimmengewichtung Rechnung getragen werden. Bei Überschreiten

---

<sup>2</sup> Neuenkirchen 2,5%, Wöhrden 3%, Norderwöhrden 2%, Wesselburen 12,5%

der folgenden Gemeindequoten entsenden die Gemeinden zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder in die Verbandsversammlung:

- Gemeindequote von mindestens 3 % ein zusätzliches Mitglied,
- Gemeindequote von mindestens 6 % zwei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 9 % drei zusätzliche Mitglieder,
- Gemeindequote von mindestens 12 % vier zusätzliche Mitglieder.

Die Anzahl der zusätzlichen Mitglieder, die im Entwurf der Verbandssatzung festgelegt wird, ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Amt Kirchspielslandgemeinden Eider die Mitgliedschaft im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen und damit die Aufgabe der Trägerschaft der Sparkasse mit Ablauf des 17. Februar 2017 zu entziehen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen mit Wirkung vom 18. Februar 2017 selbst Mitglied im Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen wird. Die weiteren Mitglieder sind dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen (Anlage 1)* zu entnehmen. Der Anteil der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen am Zweckverband beträgt 1,44 % (Haftungs- und Ausschüttungsquote).
3. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den als Anlage beigefügten Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages, *über das Ausscheiden der Ämter Kirchspielslandgemeinden Eider, Büsum-Wesselburen und Kirchspielslandgemeinde Heider Umland aus dem Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen sowie über den Beitritt von amtsangehörigen Gemeinden dieser Ämter zum Zweckverband Sparkasse Hennstedt-Wesselburen*, dem der Entwurf einer Änderung der Zweckverbandssatzung beigefügt ist, zu unterzeichnen (Anlage 1).

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen**

Mit Änderungsgesetz vom 06.07.2016 wurde das Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein in der Form geändert, dass die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2a Brandschutzgesetz zukünftig als Sondervermögen der Gemeinde zu führen ist.

Hierzu ist der Erlass der beigefügten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen erforderlich. Der Satzungstext wurde per Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 14.09.2016 vorgegeben. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Die in der Satzung festgelegten Höchstbeträge/Wertgrenzen wurden mit der Feuerwehr abgestimmt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rehm-Flehde-Bargen in der vorliegenden Fassung.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz**

Die Kommunen waren nach bisheriger Definition des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur dann als Unternehmer einzuordnen und zu besteuern, wenn sie im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gewerblich tätig wurden.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde u. a. ein neuer § 2 b UStG eingeführt. Dieser besagt:

Sofern die Kommune auf privatrechtlicher Grundlage tätig ist, erfüllt sie zukünftig die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren.

Die Unternehmereigenschaft ist nicht erfüllt, sofern

- die Kommune Tätigkeiten im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt ausübt (z. B. einen Bußgeldbescheid erlässt) und
- die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Sofern keine Steuerbefreiungstatbestände vorliegen, unterliegen sämtliche privatrechtlichen Einnahmen der Umsatzsteuer. Zu den privatrechtlichen Einnahmen zählen u. a. Mieten, Pachten und Entgelte, bspw. für Sporthallennutzung.**

Die Nichtbesteuerung darf aber auch bei Tätigkeiten in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Diese liegen insbesondere nicht vor, wenn

- der erzielte Umsatz im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich jeweils 17.500 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer-Regelung) oder
- vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die neuen Regelungen gelten ab dem 01.01.2017. Das bisherige Recht kann aber gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 angewendet werden. **Hierzu muss gegenüber dem Finanzamt einmalig eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.** Vor dem 31.12.2020 kann diese Erklärung mit Wirkung zu Beginn des neuen Kalenderjahres widerrufen werden. Wendet die Kommune das neue Recht an, ist eine Rückkehr zum alten Rechtsstand nicht mehr möglich.

**Wichtig daher: Plant die Gemeinde im Übergangszeitraum 2017 bis 2020 Investitionen, die in den steuerpflichtigen Bereich greifen könnten, entstünden möglicherweise erhebliche finanzielle Nachteile. Hierzu empfiehlt die Verwaltung dringend Rücksprache mit den Haushaltssachbearbeitern und Einbindung eines Steuerberaters!**

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Kommunen bedeutet einen erheblichen Einschnitt in die Finanzmittelverwaltung der Gemeinde. Wie schon dargelegt, können nicht einzelne Leistungsbereiche ausgewählt, sondern die Anwendung des § 2 b UStG kann nur im Ganzen für die jeweilige Körperschaft erfolgen.

Wenn sich herausstellt, dass die Gemeinde bei einigen Leistungsbeziehungen der Umsatzsteuer unterliegt, sollte abgewogen werden, ob es vorteilhaft wäre einen möglichen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Diese verwaltungsweite Überprüfung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis zum Ende des Jahre 2016 wird diese Überprüfung nicht abgeschlossen werden können, insbesondere da auch noch ein erläuternder Erlass des Bundesministeriums der Finanzen angekündigt ist, dessen genaues Veröffentlichungsdatum noch nicht feststeht. Aktuell könnte die Verwaltung das neue Recht auch noch nicht entsprechend umsetzen. Dafür wären umfangreiche Fortbildungen des Personals sowie eine neue Softwarekonfiguration notwendig. Daher ist zunächst das Optionsrecht zu nutzen. Abhängig vom Ergebnis der Prüfung könnte davon zwischenzeitlich zurückgetreten werden oder die Gemeinde unterläge automatisch ab dem 01.01.2021 der Umsatzbesteuerung nach dem neuen Recht.

#### **Beschluss:**

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, folgende Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Itzehoe abzugeben:

„Hiermit erklärt die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.“

Um eine steuerrechtlich einwandfreie Beurteilung von Vorsteuerabzugspotentialen vor dem Hintergrund von Investitionsvorhaben abzustimmen, wird weiter beschlossen, einen externen Fachkundigen hinzuzuziehen.“

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 11. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2016 bis 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2016  
- folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	807.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	807.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	400 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	802.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	300.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	324.300 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-  
tionsförderungsmaßnahmen auf 300.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stel-  
len auf 1,12 Stellen.

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie-  
be (Grundsteuer A) 280 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 %
2. Gewerbesteuer 330 %

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.100 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

## Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

2. Der Haushaltsplan 2017, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.
4. Dem von der Wehrführung vorgelegte Einnahme- und Ausgabeplan der Kameradschaftskasse 2017 wird zugestimmt. Er ist dem **Originalprotokoll als Anlage beigefügt**.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

## **TOP 12. Haushaltsplan und Stellenplan 2017 KiTa Pusteblume**

**Beschluss:**

Dem vorgelegten Haushaltsplan und dem Stellenplan der KiTa Pusteblume, für das Jahr 2017, wird zugestimmt. **Der Haushalts- und Stellenplan ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.**

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 13. Bau- und Wegeangelegenheiten**

Bauausschussvorsitzender Hallmann erläutert ausführlich die seit der letzten Sitzung erledigten Arbeiten.

Bürgermeisterin Donarski teilt mit, dass in 2017 der Gerichtsweg durch den Wegeunterhaltungsverband saniert wird.

Frau Donarski teilt weiterhin mit, dass die gemeinsam mit der Gemeinde Hemme beschaffte Solarleuchte am Buswartehaus Flehde nicht ihren Zweck erfüllt. In den frühen Morgenstunden ist nicht mehr ausreichend Energie vorhanden, um den Schulweg ausreichend auszuleuchten.

Die Firma Putzehl hat angeboten, die Lampe auf einen Standardstromanschluss umzurüsten. Die Kosten würde die Firma Putzehl tragen. Nach eingehender Diskussion ergeht der nachfolgende

**Beschluss:**

Zur kurzfristigen Abhilfe des Beleuchtungsproblems an der Bushaltestelle Flehde wird die vorhandene Solarleuchte umgerüstet auf einen konventionellen Stromanschluss. Die Stromversorgung soll vorerst durch einen Anschluss bei einer Privatperson erfolgen. Das weitere Vorgehen wird auf der kommenden Sitzung abgestimmt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

## **TOP 14. Eingaben und Anfragen**

- Die kommende Gemeindevertretersitzung findet am 06.03.2017 statt.
- Vorm Osterfeuer soll zukünftig ein Ostereiersuchen stattfinden, Frau Sabine Lindemann kümmert sich um die Organisation.
- Im kommenden Jahr müsste die Verteilung der Weihnachtspräsente an die Senioren des Ortes überdacht werden. Die zurzeit verwendeten Präsentkörbe werden vom Einzelhändler nicht weiter angeboten.
- Frau Donarski gibt den aktuellen Sachstand im Gerichtsverfahren „Beschädigung Gerichtsweg“ bekannt.

---

(Donarski)  
Vorsitzende

---

(Tech)  
Protokollführer